Margarita.

Zeitschrift
des
Vereins für Geschichte der Israeliten.
Begründet und herausgegeben
von
A. Willmars.

No. 1. Berlin, Januar 1874. I. Jahrgang.

Vorwort.

Im Mittelalter nannte man das, was heute „Anthologie“ oder Blüthenlese heisst, „Margarita“. Alle Arten von Sammelwerken — religiöse, poetische, philosophische etc. wurden mit diesem Namen geschmückt. In demselben Sinne haben wir unserer Zeitschrift, von der hiermit die erste Nummer erscheint, den Namen „Margarita“ gegeben. Die Margarita soll eine fleissige Sammlerin sein und wie eine Biene aus allen Zeiten und allen Provinzen Deutschlands dasjenige zusammentragen, was uns mittheilenswerth erscheint: Die Geschichte der verschiedenen israelitischen Gemeinden, des israelitischen Rechtes, der Literatur, Kunst und Wissenschaft, Personen- und Familiengeschichte. Kurz, kein historischer Gegenstand soll um seiner selbst willen von unseren Blättern ausgeschlossen sein, wenn er nur das israelitische Volk oder Personen betrifft, und hinsichtlich der Form annehmbar erscheint.

Die Geschichte der Israeliten in dem von uns angedeuteten Umfange ist ein Forschungsgebiet, wie es

grossartiger und wichtiger nicht gedacht werden kann, für den Forscher wie den Leser gleich anziehend und fesselnd!

Wir hoffen, dass uns das Autoren- und das Leser-Publikum in unserem Unternehmen fleissig unterstützen werde. Aller Anfang ist schwer; darum genügt die Margarita für den Anfang nur den bescheidenen Ansprüchen, welche der Leser zu stellen pflegt, der nicht selbst Schriftsteller ist. Die Fachgelehrten werden aber — und darum bitten wir hiermit dringend — im Hinblick auf den Zweck unserer Zeitschrift, derselben ihre Aufmerksamkeit zuwenden und uns durch literarische Beiträge unterstützen!

Meister Süsskind von Trimberg,

ein jüdischer Arzt und Dichter in Würzburg.*)

(Vortrag des Prof. Dr. Reuss vom Jahre 1842.)

In dem Sternenkranze der deutschen Sangesmeister, deren Lieder sich in der berühmten, auf der königlichen und National-Bibliothek zu Paris bewahrten Mannessischen Handschrift erhalten haben, erblicken wir neben vielen andern ausgezeichneten Minnesängern unsers im ganzen Mittelalter so gesangreichen Frankenlandes, auch einen jüdischen Dichter, Meister Süsskind von Trimberg. Merkwürdig bleibt es, dass dieser, der einzige Jude älterer Zeit, von welchem wir Poesien besitzen, mit unter die Mannessischen Lyriker aufgenommen worden ist, deren mehrere des israelitischen Volkes, dessen Loos bekanntlich im Mittelalter ein höchst klägliches war, doch so heftig und bitter gespottet haben.

Ausser 12 in der erwähnten pariser Handschrift unter Süsskinds Namen verzeichneten Sangweisen und Spruchgedichten, der colorirten Abbildung dieses Dichters, welcher da in reicher Tracht, mit langem Barte, und dem herkömmlichen Abzeichen der Juden, einem trichterförmig-spitzen gelben Hute,

*) Meister Süsskind ist unseres Wissens der einzige Israelit, der in der deutschen Literaturgeschichte des Mittelalters genannt wird. Wir theilen hier den Vortrag eines katholischen Gelehrten über diese merkwürdige Persönlichkeit mit, und behalten uns vor, noch mehrere Gedichte Süsskind's, sowie sein Portrait aus der Manesse'schen Sammlung zu publiciren.

vor einem geistlichen Herrn steht, der, von seinem Gefolge umgeben, auf einem Throne sitzt, Bischofsmütze und Krummstab tragend, — entbehrten wir bisher aller weitern über die Lebensverhältnisse unsers Dichters aufklärenden Nachrichten, zwei kurze Notizen ausgenommen, deren erste in Hagen's Museum, Seite 210 befindliche, Süsskind nebenbei auch einen der Arznei beflissenen nennt, deren zweite, in Oberthür's fränkischem Sänger- und Geister-Drama, S. 31, unsern Dichter aber wohl gar mit dem berühmten Verfasser des Renners, Hugo von Trimberg, verwechselt. Neuere Entdeckungen erlauben mir, über diesen Süsskind nachstehende nähere Nachrichten mitzutheilen:

Der Name unseres Dichters lautet in den Urkunden Suzkint und Suezkint. Süsskinds Heimat war die Ortschaft Trimberg im nördlichen Franken, bekannter noch als bisher allgemein, jedoch irrig, angegebener Geburtsort des eben genannten berühmten Hugo. Süsskind war und blieb Jude, und wurde nicht getauft, wie man durch seine Eigenschaft als Dichter vielleicht anzunehmen verführt werden möchte. Um's Jahr 1218 erscheint er zuerst in Würzburg, als Sänger zugleich und als Arzt, welch' letztere Kunst wir in jener Zeit sehr häufig von Juden ausgeübt finden. In dem eben erwähnten Jahre 1218 wurde Süsskind von dem Pfleger Burkhart im Hospitale zu den Heiligen Aegid und Dieterich, nach zuvor eingeholter Genehmigung des Dompropstes Otto, als Hausarzt des genannten Spitals angenommen, und ihm ein innerhalb der Mauern dieser Stiftung gelegener freier Platz, Rigol genannt, zum Baue einer kleinen Wohnung käuflich überlassen. In dem hierüber ausgefertigten Kaufbriefe lesen wir die Namen von fünf mit unserm Süsskind befreundeten Juden, mit Namen Kalemann, Liebermann von Grünsfeld, Bonifan, Schönemann und Abraham, welche hier als Zeugen mit unterschrieben sind. In diesen Zeitabschnitt von Süsskinds ärztlichem Wirken in dem genannten Spitale, welches sich, soweit hierüber Urkunden*) vorliegen, bis zum Jahre 1226

*) Die genauen Regesten lauten folgender Massen:
1218. Ottonis, Wirceburgensis majoris Praepositi consensu, Magister Burchardus, hospitalis sancti Egidii et sancti Theodorici Procurator, judaeo Suzkind nomine vendit particulam areae in fine curiae hujus hospitalis prope locum qui Rigol dicitur, diu dilapsam, adjecta conditione, ut judaeus in loco Rigol aquaeductum subterraneum, qui Thol vocatur, sumptibus suis ad longiorem durationem debeat praeparare. Testes Judaei: Caleman, Liebermann de Grünsvelt. Bonifan. Sconeman. Abraham. Reg. Boica II. 91.
1225. Ottonis Wirceburgensis ecclesiae majoris Praepositi et A... Decani interventu, lis inter confratres hospitalis Sancti Egidii et beati

erstreckt, scheint die Mehrzahl der von ihm erhaltenen Gedichte zu fallen, gewiss aber wohl das von ihm in den damals so beliebten leoninischen Gedächtnissversen verfasste Regimen contra Pestilentiam, editum per Mag. Judaeum Suezkint, welches sich in einer von dem berühmten Johannes Trithemius, Abt des Schottenklosters zu St. Jakob in Würzburg, einer reichen Klosterbibliothek einverleibten Papierhandschrift erhalten hat, und dessen Anfangszeilen sind:

Mortis planeta non transmittit tibi läeta,
Tristitiam causat, quia vis mortis male pausat.
Vis contra mortem subitam te reddere fortem u. s. w.

Was den Werth und Inhalt der deutschen Gedichte Süsskinds belangt, so erscheint derselbe, wenn wir anders nach dem Wenigen, was wir noch von ihm besitzen, ein gültiges Urtheil zu fällen in den Stand gesetzt sind, zwar in keiner Hinsicht so originell und reich wie sein grosser Zeitgenosse, Walther von der Vogelweide; doch zeigt er überall Sinn und Geschick, und weder Sprache noch Ausdruck würden den Juden verrathen. Er erfasste nur allein die schon mannichfaltig vorgebildete, lehrreiche Seite, und alle seine Gedichte bestehen aus einzelnen Strophen und Sprüchen, wie bei einigen andern kleineren Dichtern des 13. Jahrhunderts.

Von seiner Arzneikunde zeugt insbesondere das Gedicht von der Bereitung einer Tugendlatwerge, deren Büchse der Leib ist. Die übrigen Lieder Süsskinds verbreiten sich über das Lob Gottes, über die Eitelkeit der Welt, über adelich Thun und edle Geburt, und über die Freiheit der menschlichen Gedanken. In seinen Todesgedanken betrauert er kläglich und in grosser Todesfurcht die kurze Dauer des Erdenlebens. Eines seiner Lieder ist, nach der Sitte jener Zeiten, auch dem Frauendienste gewidmet:

(„Ihres Mannes Krone ist das viel reine Weib,
Selig der Mann, dem die Gute ist bescheert u. s. w.“)

Trotz all' dieser für jene Zeit so ausgezeichneten Leistungen scheint Süsskind jedoch nie in glücklichen Verhältnissen gelebt zu haben, wie er denn selbst in einem Gedichte seine dürftige Haushaltung also schildert:

„Wo heb' auf and nichts find'
Thun mir viel dickes Leid.

Theodorici et judaeum Suzkint, ob aquaeductum subterraneum juxta domum hospitalis dirimitur. Testes: Godefridus majoris ecclesiae Decanus. Heinricus Magister coquinae de Rodenburc. Hertwicus Magister coquinae. Acta Pontific. Hermanni Episcopi anno I. R. B. II. 153.

Herr Beugenoth und Darbjan,
Die sind mir sehr gefährlich.
Dess weinen dicke meine Kinder,
Weil schlecht ist ihre Schnabelweide.
In meinem Hause Herr Dünnehabe
Schafft mir gross' Ungemach.
Helft, milde Herren, mir von
Diesem schlimmen Wicht."

Ja sogar Undank von Seite der früheren geistlichen Gönner und des Spitalpflegers verfolgten unsern Süsskind so sehr, dass dass er seine Stelle als Spitalarzt von freien Stücken niederlegte und mit ihr auch seine Dichtkunst wieder aufgab, wie er in seinem vorletzten Gedichte selbst aussprach:

„Ich fahre auf der Thoren Fahrt
Mit meinen Künsten zweien,
Weil mir die Herren nichts wollen geben,
Will ihren Hof ich fliehen,
Und will mir einen langen Bart
Wachsen lassen voll grauer Haare.
Ich will nach alter Juden Sitte
Von hinnen fürbas ziehen.
Mein Mantel soll werden lang,
Tief unter hohem Hute,
Demüthig sei mein Gang,
Nicht mehr will ich singen höfischen Gesang."

Noch stärker beschwert sich Süsskind in dem letzten der von ihm erhaltenen Lieder, einer Fabel, in welcher er den Wolf sich entschuldigen lässt, dass er durch Raub seinen Hunger stillen müsse, weil er kein Geld habe, sich Speise zu kaufen; so er (Süsskind), welcher doch lange nicht so schädlich sei, als jene, die in Schafskleidern umhergingen, jetzt zu dem Gesuche, dem Gelddarleihen um hohen Zins, seine Zuflucht nehmen müsse.

Um das Jahr 1226 entschwindet Süsskind unsern Blicken, ungewiss, ob er noch länger in Würzburg geweilt, oder diese ihm so undankbare Stadt wieder verlassen habe.

Zur Geschichte der Judenverfolgungen im 14. Jahrhundert.

1. Zahlung der Judenschulden zur Zeit des Römischen Königs Wenzel.*)

Im Jahre 1348 herrschte bekanntlich in der alten Welt eine furchtbare Seuche, der schwarze Tod, welche nach

*) Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrh. I. Buch. Leipzig 1862. Beilage 1.

der Meinung des Pöbels ein Werk der Juden war, welche die Brunnen vergiftet haben sollten. Es war dies ein bequemer Vorwand für die Feinde des israelitischen Volkes, dessen Reichthum schon längst für Jene ein Gegenstand des Neides war. Es ist bekannt, welche Greuel von dem wüthenden Pöbel in den Jahren 1348—49 in Franken, Schwaben, am Rhein u. s. w. verübt wurden. In der Reichsstadt Nürnberg, auf welche sich die nachstehenden Zeilen vorzugsweise beziehen, wurde eine aus ungefähr 220 Männern und Frauen bestehende Gemeinde vollständig vernichtet. Ulman Stromer, ein Rathsherr und Chronist, schreibt: „di juden burden verprant an sant Niclos abent 1349.“

Kaiser Karl IV., der seine scheusliche Politik hinsichtlich der Juden in den Worten ausdrückte: „Wanne ir (die Juden von Nürnberg) uns und daz Reich mit leib und mit gut angehört und mögen damit schaffen, tun und handeln, swaz wir wollen und uns gut dunket“ — befahl im Jahre 1352 dem Rathe zu Nürnberg, wieder Juden aufzunehmen und sie von Reichswegen zu „schirmen“. (!!) Ein Edler Rath contrahirte auch schon am 2. Mai 1352 mit drei Judenbürgern („Vischlein der Masten sun, Lemlein dez Natans sun von Grevenberg und Jacob des Liebertawtz aydem, die juden, burger ze Nürnberg“), welche für ihre Wiederaufnahme auf alle ihre Schuldforderungen, sowie auf ihre früheren Wohnhäuser verzichten und künftig ihre Wohnung in der Stadtgegend nehmen mussten, welche die Bürger ihnen anwiesen.

Die neugebildete Gemeinde nahm aber nur einen langsamen Fortgang; nach dem „Judenzinsbuch“ befanden sich 1381 nur 18 Männer und Frauen in Nürnberg, welche den enormen Zins von 961 Goldgulden bezahlen mussten! Man sieht, dass sowohl der Kaiser, als der Rath von Nürnberg ein Geschäft bei dem angeblichen „Judenschutze“ machten. Derselbe nämlich war dem Rathe sozusagen pachtweise überlassen, z. B. von König Wenzel (ao 1382) auf 19 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 400 fl. an die königliche Kammer.

Das war nach dem Stil der Obrigkeit „Judenschutz“, aber vor dem Richterstuhle der Geschichte war es frevelhafte Bedrückung, Blutsaugerei, allein noch immer mild und väterlich gehandelt im Vergleiche zu späteren Handlungen des Kaisers und der Stadträthe, welche vom gewaltsamen Strassenraube schwer zu unterscheiden sind. Lassen wir hierüber zunächst den bereits citirten Chronisten Stromer reden;

„Anno domini 1385 do burden di juden hi zu Nurenberg

gevangen und auf den selben tag in Swoben in allez reichs steten.

Di juden hi legt man auf di purk gevangen di reichen und die arm juden in den keler in dem neben rothaus, und die juden ir idleicher (jeder) taidingt (löst) sich selb aus umb gelt, alzo daz der stat von allen juden hi bard (wurde, nämlich gegeben) bey 80,000 Guldein.

Anno domini 1390 jar do musten di juden ir schulden lassen. Do waz (war) hi herczog Fridreich von Payrn, di pischoff von Babenberg und von Wirczburk und von Augspurk, purkgraf von Nürenberg, grafen von Otting, grafen von Werthaym, unsers Herren dez romysen kungs (römischen Königs) rett (Räthe) von Peheym etc. vil herren, und kamen dez alle uber ein von dem gewalt den sie heten von dem romischen kunig, daz unter den herren und steten nymant kaym juden weder hawbtgut (capital) noch gesuch geben solt und musten alle pfant und briff (nämlich Schuldbriefe) wider geben, und darumb gab herczog Fridreich von Payrn von seym land 15,000 g. und der pischoff von Wirczburg 15,000 g. und der von Otting von seym land 15,000 g. und di von Rotenburg 1000 g. und di von Sweinfurt 200 g. di von Winshaym 100 g. di von Nurenberg 4000 g.;*) und wer den juden hi schuldig waz, der must den purgern hi geben von idem hundert g. 30 g. daz di schuld also bezalt ward."

Diess ist der Bericht eines in die Verhältnisse seiner Vaterstadt wohl eingeweihten Zeitgenossen. Aber es steht uns auch ein Material von Actenstücken zu Gebote, welches uns einen noch tieferen Einblick in den schmählichen Handel gestattet.

Stromer berichtet von zwei verschiedenen Vorgängen.

1.) Auf Grund eines Privilegiums von 1385 des Römischen Königs Wenzel, über dessen Charakter die Geschichte längst ein endgültiges Urtheil gefällt hat, setzten die „gemeinen Städte" des Bundes in Schwaben ein Reglement fest, wie es wegen der Judenschulden gehalten werden soll. (Ulm, den 10. Juni 1385.) Dasselbe lief auf folgende Hauptpunkte hinaus:

a.) keine Stadt soll binnen Jahresfrist die einer anderen angehörigen Juden bei sich aufnehmen.

b.) in allen Städten sollen die Juden an einem und demselben Tage verhaftet werden, um die fremden Juden von den angehörigen auszuscheiden und an den Heimatsort auszuliefern.

*) Diese sämmtlichen Beträge wurden nämlich dem Römischen Könige Wenzel gegeben.

c.) bei solchen Schulden, die innerhalb Jahresfrist gemacht wurden, sollen nur die Zinsen wegfallen.

d.) bei den älteren Schulden sollen aber Capital und Zinsen zusammengerechnet werden und ein Viertel der ganzen Summe schwinden.

Hierauf wurde von den Bevollmächtigten Wenzels mit dem Städtebund ein Vertrag abgeschlossen (12. Juni 1385), demzufolge die Städte dem Könige „von der Juden wegen“ 40,000 Gulden zu zahlen hatten; weiter finden wir in der Urkunde nur Bestimmungen, in welcher Weise die Judenschulden durch die Städte zu reguliren seien.

Es tritt in diesen beiden Urkunden ein Umstand zu Tage, den man nur zwischen den Zeilen lesen muss: Während die Herabsetzung der Schulden nur den Schuldnern zu Gute kommt, übernehmen die Städte nicht allein die Ordnung der Angelegenheit gegenüber den Schuldnern, sondern zahlen auch eine für damalige Verhältnisse bedeutende Summe. Wie ist dies zu erklären? Sollten die ehrsamen Väter der Städte nur deshalb jene Summe gezahlt haben, um den König zu einer Massregel zu vermögen, die sie als eine Wohlthat für ihre Bürger betrachteten?

Auf diese Frage hat Ulman Stromer die traurige Antwort: Die Juden zu Nürnberg wurden alle auf einem Tage gefangen genommen und sie mussten sich, jeder einzeln, für Geld auslösen, was der Stadt Nürnberg allein die Summe 80,000 Gulden (genauer, nach der Stadtrechnung 80,986 Gulden) einbrachte!! Zu diesem Zwecke also hatten die Städte den oben mit b. bezeichneten Beschluss gefasst!

Die Auslösungsummen bestanden in Schuldforderungen der Juden, welche erst für die Stadtkasse zu realisiren waren. Es befanden sich darunter die Schuldbriefe der Stadt selbst zum Betrage von 7000 Gulden, welche vernichtet wurden; ferner eine Schuld des Burggrafen von 8000 Gulden, für welche Summe der Burggraf an die Stadt, die nun statt der Juden zu fordern hatte, das Gewicht und den Zoll versetzte. Bis zur ersten Abrechnung der Bevollmächtigten im Januar 1386 war nur ein Theil der Gelder erhoben, und waren davon die Kosten für das Privilegium als 15,000 Gulden an König Wenzel auf die von ihm ausgestellten Anweisungen 3000 Gulden an seine Unterhändler, ein besonderes Geschenk an Heinrich von der Tuben von 1000 Gulden, „*die ihm die sted zu ratschatz hiessen geben*“, 400 Gulden an die Kanzlei, bestritten worden; der Rest wurde an die Stadtkasse abgeliefert.“

Die Zahlungen waren 1390 vollständig an die Stadt ein-

gegangen, welche dabei, nach Abrechnung aller Unkosten einen Reinertrag von ungefähr 60,000 Gulden erzielte, was nach heutigem Geldbetrage gegen 340,000 Gulden betragen mag.

Was hat aber dieser Vorgang für einen politischen Hintergrund? Professor Hegel, der Herausgeber der Städte-Chroniken sagt:

„Es ist sicher nicht zufällig, dass diese schmähliche Finanzoperation in die Zeit kurz vor dem Ausbruch des Städtekrieges fällt und während desselben fortgesetzt wurde. Die Städte verschafften sich dadurch die Mittel für die Kriegsführung, und man wird gewiss nicht irren, wenn man annimmt, dass der Plan der Beraubung der Juden zum Vortheil der Stadtkassen ursprünglich nicht von K. Wenzel, sondern von den Städten selbst ausging.“ (Schluss folgt.)

Die von preussischen Königen in den Adelstand erhobenen oder als adelich anerkannten israelitischen Familien.

Es ist nur ein kurzes Register, welches wir mitzutheilen haben. Wir haben die getauften Israeliten aus dem nachfolgenden Verzeichnisse weggelassen, werden aber dieselben, sowie die Adelsregister von Bayern, Oesterreich in späteren Nummern liefern.

Bleichröder.

Der Geheime Commerzien-Rath Gerson Bleichröder zu Berlin wurde durch Diplom vom 8. März 1872 in den Adelstand erhoben.

Wappen: Durch zwei senkrechte und zwei horizontale schmale Silberstreifen in neun abwechselnd roth und schwarze Schachfelder getheilt.*) Helm: Offener Adlerflug, dessen rechter schwarzer und linker rother Flügel je mit einem silbernen Querbalken belegt ist. Helmdecken: Rechts silbern und schwarz, links silbern und roth.

Delmar.

Der Bankier Ferdinand Moritz Levy Delmar wurde durch Diplom vom 14. Mai 1810 in den Freiherrenstand erhoben. Er starb ohne Descendenz.

Wappen: Im schwarzen Querbalken drei silberne Sterne, Darüber getheilt; vorn im blauen Felde drei ineinander greifende goldene Ringe. Hinten im silbernen Felde ein grüner Zweig; unten im goldenen Felde auf grünem Boden eine Pyramide.

*) Im Wesentlichen das Wappen der Stadt Bleicherode.

Oppenheim.

Dem Geheimen Commerzienrath Simon Oppenheim zu Cöln wurde durch A. Cab. Ordre vom 14. Februar 1868 die Annahme und Führung des ihm vom Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordens der Eisernen Krone 2. Classe und des damit verbundenen erblichen Freiherrentitels gestattet und gleichzeitig der Geheime Commerzienrath Abraham Oppenheim zu Cöln durch Diplom von demselben Datum in den Freiherrenstand erhoben.

Wappen: Rother Schild mit blauem Schildeshaupte, darin ein mit goldenen Strahlen umgebener sechseckiger silberner Stern. In dem mit zwei goldenen Kronen (aus dem Cölner Stadtwappen) belegten Schilde steigt eine eingebogene schwarze Spitze auf, darin ein gesenkter silberner Anker mit silbernem Tau. Helm: Ein mit goldenen Kleestängeln besteckter offener Flug, dessen rechter Flügel schwarz und dessen linker roth ist. Helmdecken: Rechts schwarz und silbern, links roth und silbern. Schildhalter: Rechts die auf eine Schlange tretende und einen blanken Schild haltende Integritas, links die auf einem Eichenzweige stehende und ein Triebrad haltende Industria. Devise: Integritas, Concordia, Industria.

Reinach.

Dem Bankier Adolf Reinach zu Frankfurt a. M. wurde durch Diplom vom 12. August 1867 gestattet, den ihm vom Könige von Italien am 29. April 1866 verliehenen Baronstitel zu führen und in seiner männlichen Descendenz nach dem Erstgeburtsrechte zu vererben, während die übrigen Nachkommen das einfache Adelsprädicat führen.

Wappen: Schild mit senkrecht getheiltem Schildeshaupte, in dessen rechten schwarzen Hälfte drei (1, 2) goldene Bienen, und dessen linke Hälfte von Grün, Silber und Roth senkrecht getheilt ist. Der silberne Schild ist in seiner unteren Hälfte durch ein leichtbewegtes Meer von natürlicher Farbe ausgefüllt. Helm: Sechs Federn, schwarz, golden, schwarz, grün, silbern, roth. Helmdecken: Rechts schwarz und golden, links roth und silbern. Devise: Perseverando.

Statuten-Vorschlag

des

Vereins für Geschichte der Israeliten in Deutschland

zu

Berlin.

§. 1. Zweck.

Der Verein hat den Zweck, die Geschichte der Israeliten in Deutschland aller Zeiträume zu erforschen und zu bearbeiten, sowie das allgemeine Interesse daran zu heben und zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zweckes soll:

a) eine Vereinigung gebildeter Männer in Deutschland hergestellt,

b) eine monatlich erscheinende Zeitschrift herausgegeben und

c) Sammlungen für Wissenschaft, Kunst und Alterthum (Bibliothek, Archiv und Museum) angelegt werden.

§. 2. Mitglieder.

Die Mitglieder bestehen aus:

a) wirklichen,

b) correspondirenden,

c) Ehren-Mitgliedern,

d) Ehren-Räthen.

Wirkliche Mitglieder können alle gebildeten Herren und ausnahmsweise auch Damen, die in Ländern deutscher Zunge ihren Wohnsitz haben, werden.

Correspondirende Mitglieder können: 1. ausserhalb der eben bezeichneten Sprachgrenze wohnende Personen; 2. solche Her-

ren innerhalb derselben, die von den, anderen Mitgliedern auferlegten materiellen Verpflichtungen befreit sind und sich in hervorragender Weise an den wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins betheiligen.

Ehren-Mitglieder sollen nur Männer, die sich um die Wissenschaft oder Kunst hochverdient gemacht haben, werden.

Zu Ehren-Räthen können solche Herren ernannt werden, die eine hervorragende bürgerliche Stellung einnehmen und sich durch materielle Leistungen um den Verein verdient gemacht haben.

Die Beitritts-Erklärungen von Seiten der wirklichen, und die Gesuche um Aufnahme der correspondirenden Mitglieder sind an den Secretair des Vereins zu richten, und von demselben dem Ausschusse vorzulegen, der über die Aufnahme entscheidet.

§. 3. **Beamte.**

a) Die alljährlich zu wählenden Beamten des Vereins bestehen aus:

1. dem Präsidenten,
2. sechs Mitgliedern des Ausschusses.

Ein Mitglied des Aussschusses hat die Protocolle der regelmässigen und ausserordentlichen Sitzungen zu führen.

b) Dauernd und contractlich wird angestellt:

3. der Secretair,

welcher die äusseren Geschäfte und das Rechnungswesen des Vereins, sowie die Redaction der Zeitschrift zu leiten und zu besorgen hat.

Falls die Arbeitskraft des Secretairs zur Bewältigung der laufenden Arbeiten nicht ausreicht und die Mittel des Vereins es erlauben, hat der Verein das nöthige Bureau-Personal zu stellen, welches dem Secretair untergeordnet wird, und unter dessen Verantwortlichkeit zu arbeiten hat.

Der Secretair soll in der Regel nicht mehr als 100 Thlr. in der Kasse haben. Der Ueberschuss soll, jedoch erst dann, wenn er die Höhe von mindestens 50 Thlrn. erreicht, bei dem von dem Ausschusse bezeichneten Bankier deponirt werden.

Bei dem Vereinsbankier sind auch die statutengemäss zu capitalisirenden Beträge (§. 4), resp. die Werthpapiere zu deponiren.

Zur beständigen Controlle ist von dem Secretair über die eingegangenen Beträge in der Zeitschrift zu quittiren.

Der Secretair hat dem Ausschusse alljährlich im Februar Rechnung zu legen, über deren Ergebnisse in der Plenar-Versammlung, sowie in der Zeitschrift Bericht erstatten wird.

§. 4. **Beiträge der Mitglieder.**

Jedes wirkliche Mitglied und von den Correspondirenden Diejenigen, welche nicht ausdrücklich davon befreit sind, zahlen einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 4 Thlrn., welche im Januar jedes Jahres an den Cassier zu zahlen sind.

Im Laufe eines Jahres neu eintretende Mitglieder zahlen diesen Beitrag bei ihrem Eintritt.

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die Zeitschrift des Vereins zu halten, und direct bei der Redaction zu bestellen. Die Bezugs-Bedingungen werden für die Mitglieder ermässigt, worüber Näheres in dem Programm der Zeitschrift zu finden sein wird.

Mitglieder, welche den 20fachen Betrag des Jahresbeitrages auf einmal bei ihrem Eintritte bezahlen, werden immerwährende Mitglieder, und sind von jeder weiteren Leistung befreit.

Die bezüglichen Beträge sind in zinstragenden Papieren anzulegen.

Ebenso sind auch die Zuwendungen der Ehren-Räthe zu capitalisiren.

§. 5. **Wissenschaftliche Sammlungen.**

Der Verein begründet:

1. eine Bibliothek,
2. ein Archiv,
3. ein Museum.

Die Einrichtung dieser Sammlungen ist zunächst eine Aufgabe des Secretärs. Falls sich die Sammlungen in einem solchen Massstabe erweitern, dass die Verwaltung im Interesse

der Ordnung eigene Beamte erfordert, hat der Ausschuss in dieser Hinsicht die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Auf Anschaffungen für den Zweck dieses Paragraphen hat der Ausschuss eine den Vermögensverhältnissen des Vereins entsprechende Summe auszusetzen, welche der Secretair, resp. die Beamten ohne Genehmigung des Ausschusses nicht überschreiten dürfen.

§. 6. Sitzungen.

Die Sitzungen des Ausschusses werden am ersten Donnerstag jedes Monats Nachmittags 5 Uhr abgehalten.

Diesen Sitzungen können sämmtliche Mitglieder beiwohnen und dabei eine berathende Stimme ausüben. Eine beschliessende Stimme haben indess ausser den Mitgliedern des Ausschusses nur die Ehrenräthe und immerwährenden Mitglieder.

In diesen Sitzungen sollen die Erwerbungen des Vereins, soweit thunlich vorgezeigt und soweit sich hierzu Mitglieder melden, Vorträge gehalten werden.

Der Ausschuss schreibt alljährlich eine regelmässige Plenar-Versammlung zur Anhörung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung aus. — Ausserordentliche Plenar-Versammlungen ist der Ausschuss im Bedürfnissfalle zu berufen ermächtigt.

Bei diesen Versammlungen sind alle im §. 2. aufgeführten Mitglieder stimmberechtigt, nur mit Ausnahme derjenigen correspondirenden Mitglieder, die keine Beiträge zahlen.

Nur die Plenar-Versammlung kann Aenderungen der Statuten vornehmen.

Berlin, am 1. November 1873.

Wir bringen obigen Entwurf hiermit zur allgemeinen Kenntniss, und glauben dadurch dem Vereine eine Verfassung vorgeschlagen zu haben, die den besten Erfahrungen, welche andere Vereine im Laufe der Jahre gemacht haben, entspricht. Er ist namentlich die Schaffung eines verantwortlichen Beamten, der in vielfacher Hinsicht bei dem Vereine interessirt ist, eine Lebensfrage für eine derartige Societät. Nur dadurch ist die Sicherheit gegeben, dass der Verein, auch nachdem die erste Begeisterung verraucht ist, sich seine Lebenskraft bewahren werde.

Alle diejenigen Herren, welche sich hiefür interessiren, bitten wir um

Zustimmungs-Erklärungen, sowie

Abänderungs-Vorschläge

zu vorliegendem Entwurfe.

Alle für die Redaction bestimmten Sendungen bitten zu adressiren an

A. Willmars.

(Durch **A. Haack's** Buchdruckerei, Berlin NW. Dorotheenstr. 55.)

Inhalt.

Preis ganzjährig 12 Nummern 2 Thlr.

Commissions-Verlag: A. Haack in Berlin NW, Dorotheenstr. 55.

